A light beige map of Austria is centered on the page, serving as a background for the text. The map shows the country's outline with some internal shading to indicate regions.

**Online - Videokonferenz zur Novelle der
Abfallverbringungsverordnung und zur
Standort- und Nutzerregistrierung (DIWASS)**

07.05.2026

1. Anstehende Änderungen zum 21.05.2026 durch die Verordnung (EU) 2024/1157 - Auszug
 - Grundsätzliches Exportverbot bei Beseitigung (Art. 11)
 - Vorläufige Verwertung und Beseitigung (Art. 15)
 - Aufhebungs- und Übergangsfristen (Art. 85)
 - Elektr. Übermittlung / Austausch von Informationen (Art. 27)
 - Anhang VII bis zum 31.12.2026
2. Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System und anderen Systemen oder anderer Software (DurchführungsVO (EU) 2025/1290)
3. Zuständigkeiten in Niedersachsen
4. Registrierung von Nutzern, Betreibern und Standorten

Bedingungen für Verbringungen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (Art. 11)

(1) Wird eine Notifizierung einer zur Beseitigung bestimmten Verbringung ... eingereicht, so erteilen die zuständigen Behörden ... ihre Zustimmung ... **nicht**, es sei denn, alle folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- a) Der Notifizierende weist nach, dass
- i) Verwertung
nicht **technisch machbar** /
wirtschaftlich tragfähig
 - ii) Beseitigung
in dem Staat, in dem sie anfallen,
nicht **technisch machbar** /
wirtschaftlich tragfähig
 - iii) ...

...

(2) Abweichend ... in einer so **geringen Menge** pro Jahr erzeugt werden, dass die Bereitstellung neuer spezialisierter Beseitigungsanlagen in diesem Mitgliedstaat nicht wirtschaftlich tragfähig wäre.

Durchführungsrechtsakt
der Kommission
bis zum 21. Mai 2027 zur
Festlegung von Kriterien:
- **technische Machbarkeit**
- **wirtschaftl. Tragfähigkeit**

(Artikel 11 Abs. 5)

Zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und vorläufigen Beseitigung (Artikel 15)

- Artikel 3 Begriffsbestimmungen

2. „vorläufige Beseitigung“: D8, D9, D13, D14 oder D15

3. „vorläufige Verwertung“: R12 oder R13

D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden.

D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.).

Zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und vorläufigen Beseitigung (Artikel 15)

Abs. 6: Ermächtigungsgrundlage für delegierten Rechtsakt der Kommission zur Festlegung von Informationen für eine Bescheinigung für ein nachfolgendes vorläufiges oder nicht vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren

Delegierte Verordnung (EU) 2024/2571 der Kommission vom 19.07.2024

Anhang I: Bescheinigung

Anhang II: Anweisungen für das Ausfüllen

ANHANG I

In der Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 bereitzustellende Informationen

Bescheinigung über den Abschluss eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157

<p>1. Bescheinigung entsprechend der Notifizierung Nr.:</p>	<p>2. Fortlaufende Verbringung(en) ^(*): Nummer(n) der</p>									
<p>3. Anlage: (Bitte Zutreffendes angeben)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorläufig</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht vorläufig</p> <p><input type="checkbox"/> Beseitigungsanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Verwertungsanlage</p> <p>Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: E-Mail:</p>	<p>4. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben):</p> <p>i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar);</p> <p>ii) OECD (falls abweichend von i);</p> <p>iii) Anhang IIIA oder IIIB (falls anwendbar);</p> <p>iv) EU-Abfallverzeichnis ^(*);</p> <p>v) Nationaler Code im Einfuhrstaat ^(*);</p> <p>vi) Sonstiges (bitte angeben):</p>									
<p>5. Eingegangene Menge: Datum/Daten: Tonnen (Mg): m³:</p>	<p>6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle ^(*):</p>									
<p>7. Behandelte Mengen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:</td> <td style="width: 20%;">Tonnen (Mg): m³:</td> <td style="width: 40%;">R-Code:</td> </tr> <tr> <td>Auf andere Weise verwertete Menge:</td> <td>Tonnen (Mg): m³:</td> <td>R-Code:</td> </tr> <tr> <td>Beseitigte Menge:</td> <td>Tonnen (Mg): m³:</td> <td>D-Code:</td> </tr> </table>		Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	R-Code:	Auf andere Weise verwertete Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	R-Code:	Beseitigte Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	D-Code:
Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	R-Code:								
Auf andere Weise verwertete Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	R-Code:								
Beseitigte Menge:	Tonnen (Mg): m ³ :	D-Code:								
<p>8. Ich erkläre, dass die Informationen in den Feldern 3 bis 7 nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die oben beschriebene Verwertung/Beseitigung von Abfällen in der Anlage abgeschlossen wurde:</p> <p>Name: Datum: Unterschrift:</p>										

^(*) Angabe der Nummer(n) aus Feld 2 des Begleitformulars gemäß Anhang IB der Verordnung (EU) 2024/1157.
^(*) Auszufüllen bei Verbringung innerhalb der EU und bei Einfuhr in die EU aus Drittländern.
^(*) Auszufüllen bei Ausfuhr aus der EU in Drittländer und bei Transit in der EU bei Verbringung zwischen Drittländern.
^(*) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen.

ANHANG II

Anweisungen für das Ausfüllen der Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1157

1. Die Anlage, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird, füllt gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 die Felder 1 und 2 der Bescheinigung aus und bittet die Anlage gemäß Artikel 15 Absatz 5 der genannten Verordnung, die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren oder nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigungsverfahren durchführt (im Folgenden „nachfolgende Anlage“), den Rest der Bescheinigung auszufüllen und diese zu übermitteln.
2. Jede nachfolgende Anlage muss die Felder 3 bis 8 der Bescheinigung ausfüllen.
3. In die Felder 1 und 2 sind die jeweiligen Nummern des entsprechenden Notifizierungsformulars und des entsprechenden Begleitformulars bzw. der entsprechenden Begleitformulare einzutragen, mit denen die Abfälle an die Anlage gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1157, in der das vorläufige Verfahren durchgeführt wird, geliefert wurden.
4. Feld 3 enthält Informationen über die nachfolgende Anlage.
5. Felder 4, 5 und 6 beziehen sich auf die von der nachfolgenden Anlage entgegengenommenen Abfälle.
6. Feld 4 bezieht sich auf die von der nachfolgenden Anlage entgegengenommenen Abfälle. Zur Identifizierung der Abfälle ist der Code anzugeben, der die Abfälle gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1157 oder gegebenenfalls gemäß den Anhängen III, IIIA oder IIIB der genannten Verordnung identifiziert. Der Code ist nach dem im Rahmen des Basler Übereinkommens festgelegten System (Unterposition i) oder gegebenenfalls nach dem im OECD-Beschluss festgelegten System (Unterposition ii), den Anhängen IIIA oder IIIB (Unterposition iii), dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG (Unterposition iv), einem System im Einfuhrstaat (Unterposition v) oder anderen einschlägigen Einstufungssystemen (Unterposition vi) anzugeben. Für Verbringungen innerhalb der Union sind in jedem Fall ein oder mehrere Codes gemäß dem Abfallverzeichnis nach Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) anzugeben.
7. In Feld 5 ist das Datum bzw. sind die Daten anzugeben, an denen die Abfälle von den nachfolgenden Anlagen entgegengenommen wurden, sowie die Menge in Tonnen (Mg) oder gegebenenfalls in m³.
8. In Feld 6 ist eine im Vergleich zum Code in Feld 4, der allgemeiner ist, detailliertere Beschreibung der Abfälle anzugeben, die die nachfolgende Anlage entgegengenommen hat.
9. Feld 7 bezieht sich auf den Abschluss der Behandlung in der in Feld 3 angegebenen nachfolgenden Anlage. Die verwerteten oder beseitigten Mengen oder gegebenenfalls Volumen an Abfällen sind ebenso anzugeben wie der jeweilige R- und D-Code der durchgeführten Verfahren.
10. In Feld 8 bescheinigt die in Feld 3 angegebene nachfolgende Anlage, dass alle in den Feldern 3 bis 7 angegebenen Informationen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen, und dass sie die in der Bescheinigung beschriebene Verwertung oder Beseitigung der Abfälle abgeschlossen hat.

Aufhebung und Übergangsbestimmungen (Artikel 85, Abs. 1 und 2)

Aufhebung der VO (EG) 1013/2006 mit Wirkung zum 20. Mai 2024

Bestimmungen VO (EG) 1013/2006 gelten weiterhin bis zum 21. Mai 2026

➔ *ab 21.05.2026:* *elektronische Führung und Übermittlung von*
- Notifizierungsunterlagen
- Anhang-VII-Formularen

ACHTUNG! Vorherige Registrierung erforderlich (DIWASS)

Expert-Working-Group-Meeting am 27. März 2026

Erklärung der Kommission:

*Behörden der Mitgliedstaaten **können** bis Ende 2026 weiterhin die Führung von Anhang VII - Formularen in Papierform akzeptieren.*

Aktuelle Informationen des BMUKN und der Länder (28.04.2026):

**Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und 5
(allgemeine Informationspflichten nach Artikel 18)
für den Zeitraum vom 21.05.2026 bis einschließlich 31.12.2026**

Für Verbringungen ist weiterhin die Papierform des Anhang VII-Dokumentes und der weiteren erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung folgenden Punkte möglich:

- keine generellen oder einzelfallbezogenen Ausnahmen durch zuständige Behörden
- von Sanktionen wird abgesehen, sofern Dokumente in Papierform geführt werden
- Verwendung des neuen Anhang VII-Formulars (VO (EU) 2024/1157)
- Übersendung an zuständige Behörden ist nicht erforderlich
- Aufbewahrung gemäß Artikel 20 VO (EU) 2024/1157: 5 Jahre
- grundsätzlicher Verpflichtung zur elektronischen Dokumentenführung ist schnellstmöglich nachzukommen
- Aufforderung zur unverzüglichen Registrierung in DIWASS

Aufhebung und Übergangsbestimmungen (Artikel 85)

- Art. 85 Abs. 3
Für notifizierungspflichtige Verbringungen, für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem **21. Mai 2026** ihre Bestätigung (ordnungsgemäße Ausführung) übermittelt hat, gilt weiterhin die VO (EG) 1013/2006.
- Art. 85 Abs. 5 und 6
Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in einer Verbringung muss
 - bei Zustimmung gemäß Art. 9 VO (EG) 1013/2006 **ein Jahr** und
 - bei Zustimmung gemäß Art. 14 Abs. 2 VO (EG) 1013/2006 (Vorabzustimmung) **drei Jahre** **nach dem 21. Mai 2026** abgeschlossen sein.
- Art. 85 Abs. 7
Vorabzustimmungen verlieren spätestens **fünf Jahre** nach dem **20. Mai 2024** ihre Gültigkeit.

Elektronische Übermittlung und elektronischer Austausch von Informationen und Dokumenten (Art. 27 Abs. 3 VO (EU) 2024/1157)

Kommission betreibt ein **zentrales System** und stellt einen **Knotenpunkt** für den Austausch in Echtzeit zwischen den verfügbaren Systemen oder der verfügbaren Software bereit.

Zentrales System umfasst auch eine **Website** (GUI) für die Erstellung und Verarbeitung von Informationen und Dokumenten für Verbringungen, die auch

- von den zuständigen Behörden
- den an Kontrollen beteiligten Behörden
- den Wirtschaftsteilnehmern

genutzt werden kann.

Elektronische Übermittlung und elektronischer Austausch von Informationen und Dokumenten (Art. 27 Abs. 5 VO (EU) 2024/1157)

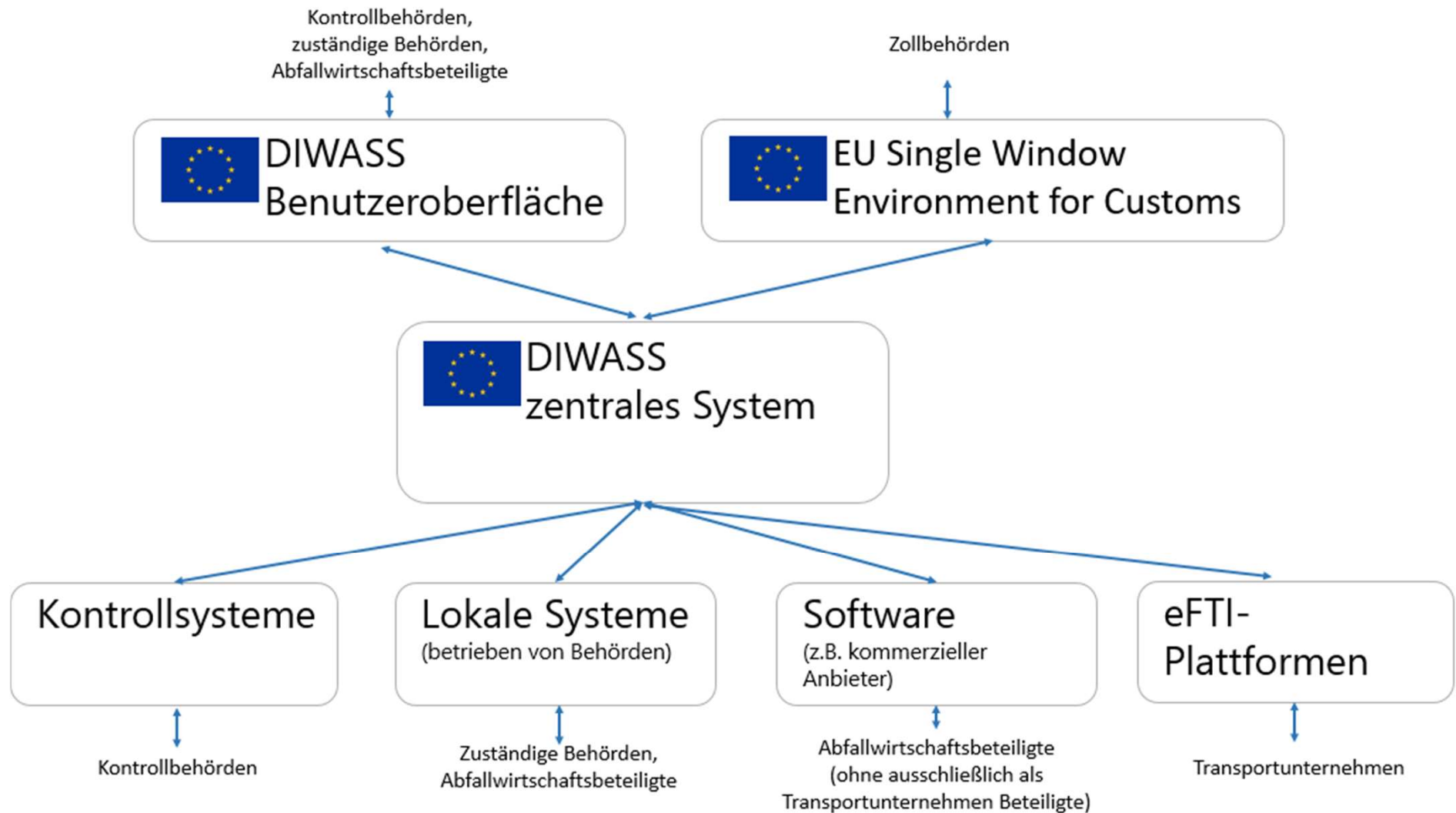
Kommission erlässt Durchführungsrechtsakt bis zum 21. Mai 2025

- erforderliche Anforderungen an die Interoperabilität
 - sonstige technische und organisatorische Anforderungen
- **Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 2024/1157**

Anhang I: Erklärung über den Zugang zum zentralen System

Anhang II: Protokoll für den Austausch von Daten

Anhang III: Von den Systemen ... auszuführende Vorgänge



Zuständigkeiten und Zugang zum zentralen System

- **Deutschland:**
 - ✓ 33 zuständige Behörden: DIWASS-Zugang über lokales System (API) und über GUI
 - ✓ Wirtschaftsteilnehmer: GUI oder kommerzielle Software direkt mit DIWASS-Zugang
- **Österreich**
 - ✓ 1 zuständige Behörde (BMLUK): DIWASS-Zugang über lokales System
 - ✓ Wirtschaftsteilnehmer: DIWASS-Zugang über lokales System oder mit kommerzieller Software über lokales System
- **Niederlande**
 - ✓ 1 zuständige Behörde (ILT): DIWASS-Zugang über GUI
 - ✓ Wirtschaftsteilnehmer: DIWASS-Zugang über GUI oder mit kommerzieller Software und direktem DIWASS-Zugang

Zuständige und an Kontrollen beteiligte Behörden

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290					Art. 7 Abs. 1		Art. 5 Abs. 3		
Art. 4 Abs. 3 (Anhang I)									
Zuständige Behörde					Zust. Behörde		an Kontrollen		
Versandort		Durchfuhr		Bestimmungsort		Registrierung		beteiligte Beh.	
Notifizierung (Art. 4 Abs. 1-3*)									
NGS DE14	LWK DE47	UBA DE05	NGS DE14	LWK DE47	Registrierung von Nutzern / Bevollmächtigung der Nutzer zur Vertretung von Betreibern und deren Standorten		Funktion gemäß Art. 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h		
Allgemeine Informationspflichten (Art. 4 Abs. 4 - 5*)									
NGS DE14	LWK DE47	UBA DE05	NGS DE14	LWK DE47					
Vorabzustimmungen (Art. 14 Abs. 8 und 10*)									
			NGS DE14	LWK DE47	GAA HI DE50		diverse		

*Verordnung (EU) 2024/1157

Wirtschaftsteilnehmer

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025

Anhang I: Erklärung über den Zugang zum zentralen System

Nach den von der NGS und der Landwirtschaftskammer als lokale Behörden abgegebenen Erklärungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 haben **Nutzer, die Betreiber in Niedersachsen vertreten**, die Möglichkeit, direkt über

- die grafische Benutzerschnittstelle (GUI) oder über
- eine Software (Anwendungsprogrammierschnittstelle – API)

auf das zentrale System der Kommission zuzugreifen.

Online-Angebot

Zur Abgabe der Erklärung zur Vertretungsberechtigung



DIWASS-Standortregistrierung und Benutzerautorisierung

19.03.2026 15:27

Der Online-Dienst eREG-D steht ab sofort zur Verfügung und wird derzeit sukzessive von den einzelnen Ländern für die im jeweiligen Land ansässigen Standorte zur Nutzung freigegeben. Ob die Beantragung der Registrierung für einen Standort in einem bestimmten Bundesland bereits möglich ist, wird im Online-Dienst eREG-D nach Eingabe des Bundeslandes angezeigt.

Angebote

- Registrierung von Standorten im DIWASS
- Autorisierung von Nutzern im DIWASS

 **+49(0)4321 9994 28**

Bei Fragen zur Bedienung stehen wir nur telefonisch zur Verfügung. Mehr zu unserer Erreichbarkeit erfahren Sie auf der Seite Kontakt.

 **Kontaktformular**

Zur Mitteilung von Fehlern, Störungen oder Verbesserungsvorschlägen nutzen Sie unser Kontaktformular.

 **Über uns**

Mehr über die Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) erfahren Sie auf der Seite Über uns.

Vielen dank für Ihre Aufmerksamkeit!

